

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.81 vom 14. Mai 2014

BS Appellationsgericht, 2014-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.81

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.81 du 14 mai 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.81 del 14 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Gegen Einstellungsbeschlüsse der Jugendanwaltschaft können die Parteien gemäss Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) i.V.m. Art. 322 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) innert 10 Tagen Beschwerde erheben. Beschwerdegericht ist gemäss § 4 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, SG 257.500) das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden u.a. gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO SG 257.100]; § 73 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG AG 154.100]). Die Beschwerdeführerin ist durch den Einstellungsbeschluss in ihren rechtlich geschützten Interessen berührt, da die beanzeigten Delikte zu ihrem Nachteil begangen worden sein sollen. Zudem hat sie sich als Privatklägerin konstituiert. Sie ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 38 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 382 StPO). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder kein Straftatbestand erfüllt ist. Gleiches gilt Kraft gesetzlichen Verweises gemäss Art. 3 Abs. 1 JStPO für die Jugendanwaltschaft. Im Kontext mit dem Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 BV lässt sich aus diesen Bestimmungen der in der StPO nicht explizit aufgeführte Grundsatz «in dubio pro duriore» ableiten, wonach die Staatsanwaltschaft im Zweifelsfall Anklage zu erheben hat (BGE 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2). Allgemein geht es bei den Gründen für eine Verfahrenseinstellung darum, dass ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Sachgerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint. Eine Einstellung ist aber nicht nur dann angezeigt, wenn bei Weiterführung des Strafverfahrens eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre. Ein derart restriktives Verständnis würde dazu führen, dass selbst bei einer nur sehr geringen Möglichkeit eines Schuldspruchs Anklage zu erheben wäre. Der Grundsatz «in dubio pro duriore» verlangt lediglich, dass im Falle von Zweifeln das Verfahren fortgeführt werden soll. Im Stadium der Anklageerhebung spielt somit nicht das Prinzip «in dubio pro reo», welches das Sachgericht bei der Entscheidungsfindung als Beweiswürdigungsregel zu beachten hat. Praktisch bedeutet dies, dass eine Anklageerhebung dort zu erfolgen hat, wo eine Verurteilung wahrscheinlicher scheint als ein Freispruch. Dabei darf, wenn sich beide Wahrscheinlichkeiten etwa die Waage halten, auch das Gewicht der in Frage stehenden

Tatvorwürfe eine gewisse Berücksichtigung finden: Eine Anklageerhebung drängt sich umso mehr auf, wenn es um ein schweres Delikt geht. Mit dem Grundsatz «in dubio pro duriore» wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass im Zweifelsfall nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das zuständige Gericht in einem Sachurteil über den Verfahrensausgang entscheiden soll (zum Ganzen: BGE 138 IV 86 E. 4.1.1; 138 IV 186 E. 4.1; 137 IV 219 E. 7.1-7.2).

E. 3

gebeten, sich gewisse Dokumente anzusehen, auf welche sie beim Stöbern im PC gestossen war. Unerfindlich ist ferner, inwiefern im Zusammenhang mit den Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt worden sein soll. Wohl trifft es zu, dass die erste Befragung der Beschwerdegegnerin 2 aufgrund eines ■Weinkrampfs■ abgebrochen wurde, wie die Beschwerdeführerin geltend macht. Sie resp. ihr Rechtsbeistand waren aber an der Schlussbefragung aller Beteiligten vom 5. Februar 2014 dabei und hatten daher die Gelegenheit, der Beschwerdegegnerin 2 Fragen zu stellen. Eine allfällige Gehörsverletzung aufgrund des bis dato nicht ausgeübten Fragerechts wäre daher jedenfalls geheilt. Gleiches gilt mit Bezug auf die Beschwerdegegnerin 3 hinsichtlich der Einvernahme vom 16. April 2013. Nach dem zum fehlenden Erfordernis der Überwindung der Datensicherung Gesagten erübrigen sich schliesslich sämtliche Ausführungen der Beschwerdeführerin zur angeblichen Bereicherungsabsicht der beiden Töchter und die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdegegnerin 3 in der Einvernahme vom 16. April 2013. Dass die Beschwerdegegnerinnen den PC ihrer Mutter allein aus Sorge um sie und nicht aus finanziellen Motiven durchforstet haben, wie sie übereinstimmend ausgesagt haben, lässt sich auch durch weitere Einvernahmen nicht widerlegen. Die von der Beschwerdeführerin behauptete, aber nicht weiter begründete Annahme einer Bereicherungsabsicht ist nicht ersichtlich. Insbesondere bedurfte es zur Geltendmachung einer Unterhaltsklage der Töchter gegen die Mutter nicht der unbefugten Datenbeschaffung durch Einsicht in PC-Daten. Diese wären vielmehr ohne weiteres legal im Rahmen des Zivilverfahrens zu beschaffen gewesen. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Verfahren gegen die Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 daher zu Recht mangels Erfüllung des Tatbestands eingestellt, wäre doch mit grösster Wahrscheinlichkeit vor Strafgericht ein Freispruch zu erwarten gewesen. Eine Verletzung des Grundsatzes ■in dubio pro duriore■ liegt nicht vor.

Nicht gefolgt werden kann im Zusammenhang mit dem Verfahren auch dem Einwand der Beschwerdeführerin, wonach das Beschleunigungsverbot verletzt worden sein resp. eine Rechtsverzögerung oder gar Rechtsverweigerung vorliegen soll. Die hier streitgegenständlichen, angeblichen Delikte der Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 stehen mit zahlreichen weiteren Vorwürfen gegen sie und andere Familienmitglieder sowie weitere Personen im Zusammenhang ([], D ____). Die Beschwerdeführerin und E ____ haben die Jugendanwaltschaft resp. die Staatsanwaltschaft geradezu mit Eingaben überschüttet. Es mussten diverse Einvernahmen mit allen Beschuldigten sowie der Beschwerdeführerin durchgeführt werden. Unter diesen Umständen kann daher entgegen der Beschwerdeführerin trotz einer Verfahrensdauer von zwei Jahren von einer überlangen Dauer nicht gesprochen werden. Dies nicht zuletzt auch im Lichte der übrigen Geschäftslast der Untersuchungsbehörden. Insbesondere kann keine Rede davon sein, dass die Untersuchungsbehörden während der Verfahrensdauer untätig geblieben wären, mithin die Vorwürfe gegen die Beschuldigten nicht ernst genommen hätten. Als unbegründet erweist

sich schliesslich der beschwerdeführerische Einwand der Befangenheit gegenüber dem Jugendanwalt. Solches lässt sich aus reinen Verfahrenshandlungen nicht ableiten. Dass der Jugendanwalt nach der Schlussbefragung vom 5. Februar 2014 eine neuerliche Einvernahme der Beschwerdegegnerin 2 abgelehnt und nicht auf die Vorhalte vom 25. Februar 2014 reagiert hat, belegt entgegen der Beschwerdeführerin keineswegs, dass er in der Angelegenheit nicht mehr objektiv und neutral ist. Vielmehr war die Beschwerdegegnerin 2 bereits mehrfach einvernommen worden, weshalb die Vorinstanz den Antrag der Beschwerdeführerin zu Recht mit der zutreffenden Begründung abgelehnt hat, dass von einer neuerlichen Einvernahme keine neuen Erkenntnisse über relevante Tatsachen zu erwarten seien (vgl. Beweisergänzungsentscheid der Jugendanwaltschaft vom 14. April 2014 7 [Aktenordner 1 der Jugendanwaltschaft]). Im Übrigen moniert die Beschwerdeführerin selbst, dass seit der Anzeigestellung bereits (zu) viel Zeit vergangen sei. Einer neuerlichen Einvernahme stand daher auch das von der Beschwerdeführerin selber angerufene Beschleunigungsgebot entgegen.

3.3 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen und der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin 3 eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 428 StPO). Die Parteientschädigung ist mangels Kostennote zu schätzen, wobei ein Honorar von CHF 800.■ einschliesslich Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer zu 8%, angemessen ist, entsprechend einem zeitlichen Aufwand von rund 3 Stunden (à CHF 250.■) zuzüglich Auslagen, total somit CHF 864.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.